

## Wirtschaftssatzung der IHK Würzburg - Schweinfurt für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt hat am 5. Dezember 2019 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) und der gültigen Beitragsordnung folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen:

## I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

 in der Plan-GuV mit Erträgen in Höhe von Aufwendungen in Höhe von

> geplantem Vortrag in Höhe von Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von

 im Investitionsplan mit Investitionseinzahlungen in Höhe von Investitionsauszahlungen in Höhe von

festgestellt.

19.939.500,00 Euro 20.106.500,00 Euro

20.106.500,00 Euro

0,00 Euro 167.000,00 Euro

1.150.100,00 Euro 919.300,00 Euro

## II. Beitrag

 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

- 2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
  - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift

50 Euro

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 24.500,01 Euro bis 250.000 Euro

175 Euro

2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 250.000 Euro

175 Euro

2.3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 250.000,01 Euro bis 500.000 Euro

330 Euro

2.4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 500.000,00 Euro

660 Euro

2.5. allen IHK-Zugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 8.000.000 Euro
mehr als 16.500.000 Euro
mehr als 250
Bilanzsumme
Umsatz
Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.4. zu veranlagen wären

3.500 Euro

2.6. allen IHK-Zugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 16.000.000 Euro
mehr als 33.000.000 Euro
mehr als 500
Bilanzsumme
Umsatz
Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.4. zu veranlagen wären

7.000 Euro

- 2.7. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 Prozent ermäßigt.
- 3. Als Umlagen sind zu erheben 0,18 Prozent des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020 (Geschäftsjahr).
- 5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
- 6. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Würzburg, 5. Dezember 2019

IHK Würzburg - Schweinfurt

Ør. Klaus D. Mapara

Präsident

Prof. Dr. Ralf Jahn Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift "Wirtschaft in Mainfranken" veröffentlicht:

Würzburg, 5. Dezember 2019

IHK Würzburg-Schweinfurt

Dr. Klaus D Mapara

∕Präsident i

Prof. Dr. Ralf Jahn Hauptgeschäftsführer

Der Wirtschaftsplan kann während der Öffnungszeiten in der Hauptgeschäftsstelle der IHK Würzburg-Schweinfurt, Mainaustr. 33, 97082 Würzburg eingesehen werden.